

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Thür vom 12.03.2020

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, § 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen, die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Thür vom 04.02.2000 außer Kraft.

Thür, den 12.03.2020

gez. Reiner Hilger
Ortsbürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

in Euro

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 1 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 95,00 €

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 190,00 €

2. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1

80,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 1 der Friedhofssatzung für

aa) eine Einzelgrabstätte 345,00 €

bb) eine Doppelgrabstätte 695,00 €

cc) jede weitere Grabstätte 345,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst.

a bei späteren Bestattungen je Monat für

aa) eine Einzelgrabstätte 1,44 €

bb) eine Doppelgrabstätte 2,90 €

cc) jede weitere Grabstätte 1,44 €

dd) Rasengrabstätten 690,00 €

 zzgl. jedes Zeichen der Aufschrift 10,00 €

ee) gärtnerisch betreute Grabanlagen 2.475,00 €

 zzgl. jedes Zeichen der Aufschrift 10,00 €

ff) Baumgrabstätten 690,00 €

 zzgl. jedes Zeichen der Aufschrift 10,00 €

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts

nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a

175,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Monat

0,73 €

c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 11 der Friedhofssatzung)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 180,00 €

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 317,00 €

2. Wahlgräber (§ 12 der Friedhofssatzung)	
a) Einzelgrabstelle für die erste Bestattung	317,00 €
b) Doppel- und weitere Grabstellen für die erste Bestattung	317,00 €
c) jede weitere Bestattung	317,00 €
3. Urnenbeisetzung je Beisetzung	180,00 €
4. a) Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag berechnet von 50 von Hundert.	

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen und vom Friedhofspersonal vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen	75,00 €
Für jeden weiteren Tag	18,50 €